

II-9932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4946 IJ

1990-02-01

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Probst  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend die Zuschüsse zu Kuraufenthalten

Gemäß § 155 Abs. 4 ASVG können die Sozialversicherungsträger auch dadurch Maßnahmen zu Festigung der Gesundheit setzen, daß sie Zuschüsse zu Landaufenthalten und Aufenthalten in Kurorten bzw. Kuranstalten gewähren. Eine genauere Regelung dieser Zuschüsse ist weder dem ASVG noch den Richtlinien und Satzungen zu entnehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten wurden nun davon informiert, daß beispielsweise die PVA-Wien derzeit einen Zuschuß von S 344,-- pro Tag sowie einen einmaligen Arztkostenbeitrag in Höhe von S 180,-- genehmigt, wobei Kuraufenthalte nur im Abstand von zwei Jahren bewilligt werden. Um diese Beträge zu erhalten, muß der Versicherte dreimal einen Arzt aufsuchen. Der genannte Kurzuschuß der PVA-Wien blieb angeblich seit Jahren gleich hoch und wurde den Preissteigerungen nicht angeglichen.

Da ein Überblick über die freiwillig gewährten Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften nicht möglich ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche nicht aufgrund der Sozialversicherungsgesetze bzw. der Satzungen und Richtlinien berechenbaren Geldbeträge gewähren derzeit die einzelnen Sozialversicherungsträger als freiwillige Leistungen?
- 2) Welche Voraussetzungen werden für die Auszahlung dieser Gelder gefordert?

- 3) Halten Sie einen dreimaligen Arztbesuch vor der Bewilligung eines Kurzuschusses für notwendig oder für eine unnötige Aufblähung des Bewilligungsverfahrens?
- 4) Wann wurden jeweils die von den Sozialversicherungsträgern als freiwillige Leistungen angebotenen Geldbeträge zuletzt der Geldentwertung angepaßt?
- 5) Versuchen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß von den einzelnen Sozialversicherungsträgern vergleichbare Beträge gewährt werden und eine der Geldentwertung angepaßte Aufstockung der Beträge in regelmäßigen Abständen erfolgt?